

Träge Verfahren, toxische Folgen: Wie das Pestizidrecht Mensch und Umwelt im Stich lässt

Eine Analyse der Datenlage zu technischen Verlängerungen in
der EU – mit Einordnung in den politischen und juristischen Kontext

Von Lars Neumeister, im Auftrag von Umweltinstitut München e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
2. Politischer und juristischer Kontext	3
2.1. Zulassungsverfahren in Deutschland und der EU	3
2.2. Hintergrund: Technische Verlängerungen	3
2.3. Folgen für nationale Zulassungsverfahren	4
2.4. EU-Parlament gegen technische Verlängerungen	4
2.5. Rechtslage und juristische Auseinandersetzungen	5
3. Die Auswertung im Detail	6
3.1. Datengrundlage und Methodik	6
3.2. Ergebnisse der Analyse	6
3.3. Folgen für Umwelt und Gesundheit	9
4. Fazit	15
5. Anhang	15
6. Impressum	22

1. Zusammenfassung

Pestizide dürfen laut EU-Recht nur dann auf den europäischen Markt kommen, wenn sie zuvor umfassend auf ihre Auswirkungen für Mensch, Umwelt und Grundwasser geprüft wurden. Zudem ist vorgesehen, dass die Genehmigungen zeitlich befristet und ausschließlich auf Grundlage aktueller Risikoprüfungen verlängert werden. Die vorliegende Auswertung der Pestizid-Zulassungspraxis in der EU offenbart jedoch ein systematisches Versagen der Behörden: Zahlreiche gefährliche Wirkstoffe bleiben weiterhin im Einsatz – ohne aktuelle Risikoprüfung und obwohl ihre ursprüngliche Zulassung längst abgelaufen ist.

Aufgrund der langsamen Bearbeitung durch die Behörden hängen die meisten in der EU zugelassenen Pestizide mehrere Jahre in der Warteschleife einer so genannten „technischen Verlängerung“ – sie bleiben provisorisch genehmigt, obwohl ihre Risiken teilweise seit Jahrzehnten nicht neu bewertet wurden. Und das, obwohl die Genehmigungsverfahren nach EU-Recht **maximal drei Jahre** dauern sollten. Derartige technische Verlängerungen aufgrund von bürokratischen Verzögerungen sollten eigentlich die Ausnahme sein, sind aber inzwischen eher die Regel, wie die vorliegende Auswertung zeigt.

Seit 2011 gab es insgesamt über 1300 technische Verlängerungen für Pestizidwirkstoffe – darunter auch für hochgefährliche Stoffe wie beispielsweise Flufenacet, und auch für Pestizide, von denen bekannt ist, dass sie aufgrund ihrer Risiken für Mensch und Umwelt nicht mehr zulassungsfähig sind. So waren auf EU-Ebene 2024 knapp 70 Prozent der chemisch-synthetischen Wirkstoffe in der EU nur auf Basis technischer Verlängerungen zugelassen. Auf deutscher Ebene waren es im Jahr 2023 **88 Prozent der in Deutschland abgesetzten Menge an Pestiziden, die ohne aktuelle Risikobewertung und nur mittels technischer Verlängerung noch genehmigt waren.** Es zeigt sich außerdem eine verhängnisvolle Tendenz in der Zulassungspraxis, technische Verlängerungen **für immer längere Zeiträume** auszusprechen.

Bewertung und politische Implikationen

Die Ergebnisse der vorliegenden Auswertung lassen nur einen Schluss zu: **Technische Verlängerungen müssen von der Regel wieder zur Ausnahme werden.**

- Die EU muss das Vorsorgeprinzip durchsetzen und gefährliche Pestizide schnellstmöglich vom Markt nehmen, damit sie nicht noch jahrelang Schaden anrichten.
- Die EU-Verordnung, die die Wirkstoff-Zulassungen regelt,¹ muss so ausgelegt werden, dass die Hersteller keinen rechtlichen Anspruch auf eine fortlaufende Zulassung haben, wenn keine aktuelle Risikobewertung vorliegt.
- Die Dreijahresfrist für die Bewertung muss verbindlich gelten.
- Hierfür müssen die Behörden in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene personell und finanziell gestärkt werden, etwa durch höhere Zulassungsgebühren, die der Antragssteller zu übernehmen hat, oder über eine generelle Pestizidabgabe. Diese Maßnahmen würden auch die Anzahl der Anträge auf Wiedergenehmigung verringern und so die Behörden entlasten.
- Auch das bisher mangelhafte Zulassungsverfahren muss verbessert werden: Unter anderem müssen die Zulassungsunterlagen so gestaltet sein, dass Risiken besser erfasst werden und Behörden Gefahren schneller erkennen können.
- Grundsätzlich ist ein konsequenter EU-weiter Ausstieg aus der Nutzung chemisch-synthetischer Pestizide überfällig. Denn nur so können Umwelt und Gesundheit auf Dauer wirksam geschützt werden.

1. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

2. Politischer und juristischer Kontext

2.1. Zulassungsverfahren in Deutschland und der EU

Pestizide dürfen in einem EU-Mitgliedsland nur dann verkauft und eingesetzt werden, wenn der darin enthaltene Wirkstoff zuvor auf EU-Ebene genehmigt wurde.² Am 31.12.2024 waren insgesamt 352 Wirkstoffe³ zugelassen, darunter 48 Substitutionskandidaten⁴.

Die Genehmigungen für diese 352 Wirkstoffe sind zeitlich begrenzt:

- Im Allgemeinen erhalten Wirkstoffe eine Erstgenehmigung für zehn Jahre.
- „Grundstoffe“⁵ sind unbefristet zugelassen.
- Sogenannte „Low Risk“-Wirkstoffe werden bis zu 15 Jahre genehmigt.
- Substitutionskandidaten werden für sieben Jahre zugelassen.

Spätestens drei Jahre vor Ablauf der Genehmigung müssen Hersteller einen Antrag auf Verlängerung stellen:

- für Substitutionskandidaten um 7 Jahre⁶,
- für andere Wirkstoffe um 15 Jahre.

Wird kein Antrag gestellt, läuft die Genehmigung automatisch aus.

Bei einem Antrag auf Erneuerung der Genehmigung prüft die EU die Stoffe erneut. Dabei werden unter anderem Erfahrungen aus der bisherigen Nutzung sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Entwicklungen berücksichtigt.

2.2. Hintergrund: Technische Verlängerungen

Die Bearbeitungszeit von drei Jahren halten die Behörden in der Regel nicht ein, so dass es in fast allen Fällen zu sogenannten „technischen Verlängerungen“ nach Artikel 17 der VO (EG) 1107/2009 kommt. **Es gibt unter allen gegenwärtig zugelassenen Wirkstoffen nur drei chemisch-synthetische Wirkstoffe, für die es niemals eine technische Verlängerung gab: Florasulam, Fenhexamid und Chromafenozid.** Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt grundsätzlich alles rund um das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der EU, darunter auch die Zulassung von Wirkstoffen. Der Artikel 17 darin erlaubt ein Aufschieben der Entscheidung über eine weitere Zulassung eines Wirkstoffes, wenn der Antragsteller nicht die Verzögerung verursacht: **Wenn also ein Antragsteller fristgerecht und vollständig den Antrag einreicht, aber die Behörden den Antrag zu langsam bearbeiten, darf eine Genehmigung auch ohne vorliegende aktuelle Risikoprüfung verlängert werden.**

Bei einer technischen Verlängerung darf der Wirkstoff über das ursprüngliche Ablaufdatum hinaus weiterverwendet werden – selbst wenn die letzte Risikoprüfung viele Jahre zurückliegt. **Auf diese Weise kann sich die Bewertungsdauer um mehrere Monate bis über vier Jahre verlängern** – und das auch mehrfach hintereinander.

2. Nach der Verordnung (EG) 1107/2009. Zeitlich befristete Ausnahmen sind nach Artikel 53 möglich.

3. Details siehe Abbildung 1.

4. Substitutionskandidaten sind besonders gefährliche Pestizide, etwa, weil sie krebserregend, hormonell wirksam oder umweltschädlich sind. Sie stehen auf einer offiziellen EU-Liste und sollen möglichst schnell durch sicherere Alternativen ersetzt werden.

5. Grundstoffe sind Stoffe, die als unbedenklich gelten, nicht als Pestizide vermarktet werden, aber trotzdem von Nutzen für den Pflanzenschutz sind.

6. Für manche Wirkstoffe sind auch kürzere Zeiträume möglich, siehe §4 Abschnitt 7 der VO 1107/2009.

Missachtung des Vorsorgeprinzips

Die europäische Kommission interpretiert den Artikel 17 der VO (EG) 1107/2009 auf eine Weise, die nicht mit den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Verordnung Nr. 1107/2009, dem Vorsorgeprinzip und mehreren grundlegenden EU-Rechtsvorschriften übereinstimmt. Denn sie legt den Artikel 17 so aus, als ob es eine Verpflichtung gäbe, Genehmigungen endlos zu verlängern – und das unabhängig von Zahl und Dauer früherer Verlängerungen und ungeachtet der Risiken, die solche Verlängerungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit sich bringen können.⁷

2.3. Folgen für nationale Zulassungsverfahren

Die Zulassung der fertigen Mittel (auch Produkte oder Formulierungen genannt) erfolgt auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten. Die nationale Mittel-Zulassung basiert auf der jeweiligen Bewertung der enthaltenen Wirkstoffe, die zuvor auf EU-Ebene genehmigt wurden. Die oben beschriebene industriefreundliche Auslegung des Artikels 17 durch die EU-Kommission führt dazu, dass die Mitgliedstaaten Mittel auf veralteter Datenbasis zulassen (müssen), *„denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden“*⁸.

Selbst wenn während eines laufenden Genehmigungsverfahrens Studien oder andere Daten zeigen, dass ein Wirkstoff sehr gefährlich ist, „dürfen“ – so jedenfalls die Rechtsauffassung der deutschen Behörden – diese Studien bei der Mittelzulassung keine Berücksichtigung finden. In Frankreich teilt man diese Ansicht nicht. Dort wurden beispielsweise Mittel mit dem Wirkstoff S-Metolachlor wegen des hohen Risikos für das Grundwasser⁹ schon vor einer Entscheidung der EU-Kommission verboten.

2.4. EU-Parlament gegen technische Verlängerungen

Seitens des EU-Parlaments werden die technischen Verlängerungen scharf kritisiert und eine Änderung der diesbezüglichen Praxis explizit gefordert. Seit 2019 gab es zehn formelle Erklärungen (sogenannte parlamentarische Entschlüsse), die die europäische Kommission auffordern, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und die Praxis der dauerhaften technischen Verlängerungen abzustellen. Darin heißt es unter anderem, dass *„(...) es inakzeptabel ist, dass die Verwendung von Stoffen, auf die die Ausschlusskriterien für mutagene, karzinogene bzw. reproduktionstoxische Wirkstoffe bzw. für Wirkstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt festgelegt wurden, bekanntermaßen zutreffen, in der Union weiterhin gestattet ist, wodurch die Gesundheit der Bevölkerung und der Umweltschutz gefährdet werden (...)“*¹⁰.

Entschlüsse sind allerdings nicht in den EU-Verträgen verankert und damit **nicht rechtsverbindlich**.

7. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62023TN0094>

8. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Komplexes,%20schwerfälliges%20Verfahren>

9. Siehe u.a. <https://www.anses.fr/en/content/s-metolachlor-preserve-groundwater-quality>

10. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2019 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mancozeb, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin (D064213/02 — 2019/2925(RSP)).

2.5. Rechtslage und juristische Auseinandersetzungen

Umweltverbände haben erst seit Kurzem das Recht, rechtlich gegen die Zulassung von Pestiziden vorzugehen. Diese Möglichkeit wird inzwischen auch genutzt, um technische Verlängerungen anzufechten. Dabei besteht die Schwierigkeit, dass nur gegen einzelne Entscheidungen gerichtlich vorgegangen werden kann, obwohl es ein generelles Problem bei der Umsetzung des Artikels 17 der VO (EG) 1107/2009 gibt (siehe Absatz 2.2.).

Nationale Ebene

In Deutschland geht die Deutsche Umwelthilfe mit Unterstützung der Verbraucherschutzorganisation Foodwatch gegen die Zulassung von Mitteln, die Flufenacet, Diflufenican bzw. S-Metolachlor enthalten, vor.¹¹ Gegen das Produkt „ProFume“, welches das klimaschädliche Pestizid Sulfurylfluorid¹² enthält, haben das Umweltinstitut München und die Deutsche Umwelthilfe rechtliche Schritte eingeleitet.

In den Niederlanden geht die Organisation PAN Europe seit 2019 gegen die Verlängerung von drei Pestiziden vor, welche Sulfoxaflor, Difenconazole bzw. Fludioxonil enthalten. In Frankreich hat der französische Umweltverband Générations Futures gegen fünf verlängerte Wirkstoffe juristische Verfahren angestrengt: S-Metolachlor¹³, Tebuconazol, Prosulfocarb, Chlorotoluron und Flufenacet¹⁴.

EU-Ebene

Auf Ebene der EU sind unter anderem das Umweltinstitut München und das Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft (BEL) gegen die verlängerte Genehmigung von Pendimethalin aktiv. Das BEL klagt zudem gegen die technische Verlängerung für den Wirkstoff Fluopyram. Außerdem hat PAN Europe rechtliche Schritte gegen die Verlängerungen Dimoxystrobin¹⁵ eingeleitet, die französische Organisation Pollinis gegen Boscalid und die Aurelia Stiftung hat die einjährige Verlängerung von Glyphosat im Jahr 2022 vor Gericht gebracht.¹⁶

Erste Erfolge gab es im April 2024. Das niederländische Gericht bat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um ein Urteil¹⁷ in der Klage von PAN Europe gegen die niederländische Regierung. Der EuGH entschied zugunsten des Umweltverbands: **Die Mitgliedstaaten dürfen während bzw. vor einer technischen Verlängerung von Mitteln aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Daten über die darin enthaltenen Wirkstoffe berücksichtigen und die technischen Verlängerungen aussetzen.** Ob und wie sich das Urteil auf die Zulassungspraxis auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Die zuständige deutsche Behörde, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), hat sich zum Urteil des EuGH nicht geäußert, trotz einer Aufforderung¹⁸ zur umgehenden Änderung der gegenwärtigen Zulassungspraxis.

11. <https://www.duh.de/informieren/verbraucherschutz/pestizidklagen/>

12. Der Wirkstoff wird außerhalb der Landwirtschaft für die Begasung u.a. von Gütern verwendet.

13. Inzwischen von der Verwendung ausgeschlossen.

14. <https://www.generations-futures.fr/actualites/scandale-prolongations-pesticides/>

15. Inzwischen von der Verwendung ausgeschlossen.

16. <https://www.aurelia-stiftung.de/projekt/wir-klagen-gegen-glyphosat/>

17. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62022CJ0309>

18. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verbraucher/2024-05-29_Brandbrief_BVL.pdf

3. Die Auswertung im Detail

3.1. Datengrundlage und Methodik

Die europäische Kommission erlässt jährlich eine Vielzahl von Verordnungen bezüglich der Genehmigung von Pestizidwirkstoffen. Alle relevanten Verordnungstexte und deren Anhänge werden vom Autor regelmäßig in eine eigene Datenbank importiert. Diese Datenbank gleicht der Autor mehrmals jährlich u.a. mit der EU-Pestiziddatenbank¹⁹ ab. Die Datenbank ist zudem mit weiteren Pestiziddatenbanken des Autors verknüpft. Für diesen Bericht wurden innerhalb der Datenbank des Autors vor allem die Jahre 2020 bis 2024 ausgewertet.

3.2. Ergebnisse der Analyse

Erneuerungen und Ablehnungen von Wirkstoffgenehmigungen 2024

Insgesamt waren am 31.12.2024 in der EU rund 350 unterschiedliche Wirkstoffe zugelassen.²⁰ Diese lassen sich in verschiedene Gruppen nach ihrer stofflichen Herkunft bzw. ihrer Zusammensetzung einteilen. Chemisch-synthetische Wirkstoffe stellen dabei die größte Gruppe (60,5 Prozent) dar.²¹

Im Laufe des Jahres 2024 gab es 30 EU-Verordnungen der Europäischen Kommission, die die Zulassung und Verwendung von Wirkstoffen betreffen. Drei neue Wirkstoffe, alles Grundstoffe, wurden erstmals genehmigt. Abbildung 1 fasst die Entwicklung dieser Wirkstoffzulassungen zusammen. Für sieben Wirkstoffe wurde den Anträge auf Erneuerung der Genehmigung stattgegeben. Für einen weiteren Wirkstoff wurde der Antrag auf Erneuerung zurückgezogen und für sechs weitere Wirkstoffe wurden die Anträge auf Erneuerung der Genehmigung abgelehnt.

Für 14²² Wirkstoffe lief die Genehmigung ab, ohne dass ein Antrag auf Erneuerung abgegeben wurde.



Abbildung 1 Änderungen bei Wirkstoffzulassungen in der EU im Verlauf des Jahres 2024.

19. Verfügbar seit 2014 unter: <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

20. Für diese Zusammenfassung wurden alle SCL-Pheromone auf drei Gruppen aggregiert. Die unterschiedlichen Stämme/Isolate der Organismen und Viren wurden auf die Unterart aggregiert: d. h. z. B. alle *Bacillus thuringiensis* supsp. Kurstaki-Stämme werden nur einmal gezählt. Die Gruppierung wird in vielen Fällen auch in den EU-Verordnungen zu den technischen Verlängerungen vorgenommen.

21. Quelle: Pestiziddatenbanken des Autors.

22. Inkl. der fünf Fettsäuren, deren Zulassungsperiode während des Jahres 2024 auf ein späteres Zulassungsende im Jahr 2024 verlängert wurden: Laurinsäure; Ölsäure; Fettsäuremethylester C8-C10; Methyloctanoat und Methyldecanoat, die zur Gruppe „Fettsäuren C7 bis C20“ gehören.

Technische Verlängerungen

Die EU-Kommission hat im selben Jahr zudem **Entscheidungen über die Erneuerung und Nichterneuerung von 68 Pestizidwirkstoffen³²³ aufgeschoben**, indem sie technische Verlängerungen gewährt hat.

Von den 84 im Jahr 2024 getroffenen Zulassungsentscheidungen für Pestizidwirkstoffe in der EU wurden lediglich 16 Verfahren abgeschlossen; bei den übrigen 68 – also mehr als viermal so vielen – kam es zu technischen Verlängerungen.

Da die EU-Kommission bereits in den Vorjahren vielfach mehrjährige technische Verlängerungen beschlossen hatte, war die Zahl im Jahr 2024 etwas geringer (siehe Abbildung 2).

Die nachstehende Abbildung zeigt die Anzahl der verlängerten Wirkstoffgenehmigungen, nach dem in der jeweiligen Durchführungsverordnung²⁴ neu festgelegten Genehmigungsende. Im Jahr 2020 wurden beispielsweise zwei Wirkstoffgenehmigungen bis zum Jahr 2026 verlängert – 110 waren „nur“ einjährige Verlängerungen. **In den Jahren 2021 und 2022 gab es überwiegend einjährige Verlängerungen, während 2023 und 2024 die Entscheidungen teilweise auf die Jahre 2027 und 2028 verschoben wurden – also um vier Jahre. Erkennbar gibt es also einen Trend zu längeren Zeiträumen bei technischen Verlängerungen.**

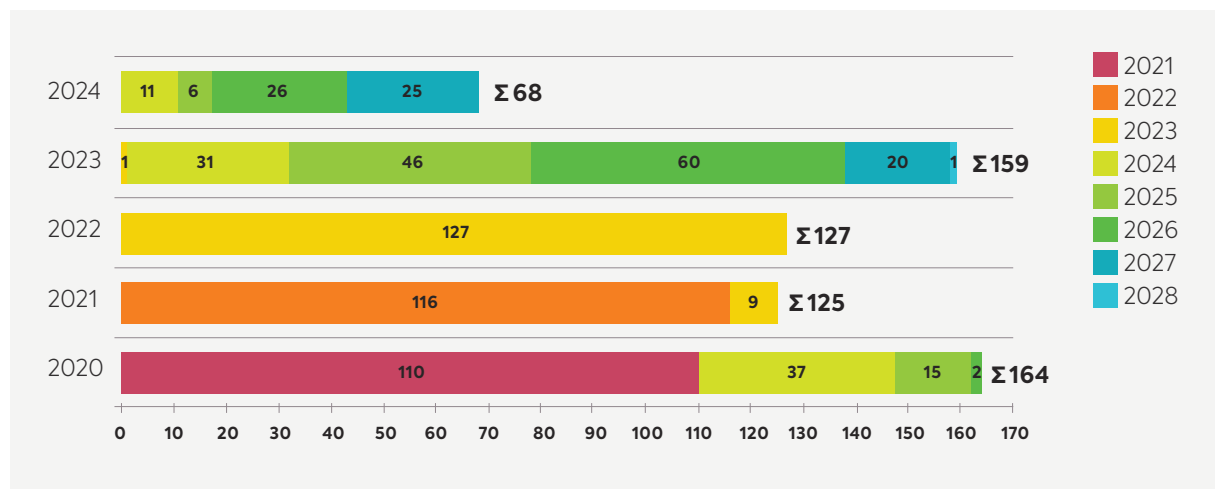


Abbildung 2 Anzahl technisch verlängerter Wirkstoffe in der EU von 2020 bis 2024 mit farblicher Codierung, um die Verlängerungsdauer (von über vier Jahren) kenntlich zu machen.

Im Jahr 2024 waren von den 373 in der EU zugelassenen Wirkstoffen (darunter 213 chemisch-synthetische Wirkstoffe) insgesamt 197 Wirkstoffe auf Basis technischer Verlängerungen zugelassen, darunter 147 chemisch-synthetische Wirkstoffe. Die Hälfte aller Wirkstoffe in der EU hatte 2024 demnach keine aktuelle Risikobewertung, bei den chemisch-synthetischen waren es sogar 70 Prozent.

23. Verordnung Regulation (EU) 2024/1280 verlängerte z.T. die gleichen Wirkstoffe wie Verordnung (EU) 2024/2221 – solche Doppelungen wurden nicht mitgezählt.
24. Eine Durchführungsverordnung zu einer technischen Verlängerung eines Pestizidwirkstoffs ist ein Rechtsakt der Europäischen Kommission, der die bestehende Genehmigung eines Wirkstoffs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorübergehend verlängert.

Über zehn Jahre technische Verlängerungen

Es gibt auch einige besonders auffällige Fälle:

Die nachstehende Tabelle zeigt Wirkstoffe, die bereits seit mehr als zehn Jahren nur mit Hilfe technischer Verlängerungen zugelassen sind. Mittel mit diesen Wirkstoffen sind auch in Deutschland zugelassen.

Tabelle 1 Genehmigte Wirkstoffe mit >10 Jahre techn. Verlängerung (Stand 31.12.2024).

Wirkstoff	Ursprüngliches Ablaufdatum	Ablaufdatum nach diversen technischen Verlängerungen	Dauer der gesamten Verlängerung
Fosthiazate	31.12.2013	31.01.2027	13 Jahre und 1 Monat
Deltamethrin	31.10.2013	15.08.2026	12 Jahre und 9 Monate
Pyraclostrobin	31.05.2014	15.09.2025	11 Jahre und 3 Monate
Flufenacet	31.12.2013	15.06.2025	11 Jahre und 5 Monate
Mecoprop-P	31.05.2014	15.05.2025	10 Jahre und 11 Monate
MCPA	30.04.2016	15.08.2026	10 Jahre und 3 Monate
MCPB	30.04.2016	15.08.2026	10 Jahre und 3 Monate
Chlortoluron	28.02.2016	15.08.2026	10 Jahre und 5 Monate
Ziram	31.07.2014	15.03.2025	10 Jahre und 7 Monate
Wirkstoffe mit >10 Jahre Verlängerung Rot = Substitutionskandidaten			

Für manche Wirkstoffe werden schon seit über zehn Jahren die Entscheidungen über die Wiedergenehmigung aufgeschoben, wobei die letzte Bewertung für einige dieser Pestizide vor mehr als 20 Jahren durchgeführt wurde. Etliche bergen erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Weitere Extremfälle

Der Unkrautvernichter Picloram wurde beispielsweise zwischen 2018 bis 2022 jeweils um ein Jahr verlängert und dann 2023 gleich auf über vier Jahre. Die Genehmigung für diesen Stoff wäre regulär am 31.12.2018 abgelaufen. Durch die mehrfachen und mehrjährigen Verzögerungen bei der Risikobewertung wird das Pestizid aber noch mindestens bis 15.02.2028 ohne aktuelle Risikobewertung zugelassen sein. **Damit verdoppelt sich die Genehmigungsdauer nahezu.**

In der neunten Verlängerung des Insektizids Deltamethrin vom 11.09.2023 heißt es zum Beispiel: „Da die Behörde mehr Zeit benötigt, um bei der Risikobewertung für die Wirkstoffe Bensulfuron, Chlortoluron, Deltamethrin, MCPA und MCPB zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, für die gegebenenfalls Sachverständige konsultiert werden müssen, sollte die Dauer der Verlängerung für diese Wirkstoffe auf drei- unddreißig einhalb Monate festgelegt werden.“²⁵

25. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1757>

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) benötigt in diesem Fall somit allein für ihre Bewertung fast drei Jahre. Und das, obwohl die **Entscheidung über eine Genehmigung insgesamt** – von der Antragstellung beim Mitgliedstaat bis zur Entscheidung durch die Kommission – **nur drei Jahre dauern sollte**.

Strukturelles Behördenversagen?

Im Portal Eur-Lex der Europäischen Union findet man 120 Verordnungen, die die Genehmigungsdauer von Pestizidwirkstoffen verlängert haben. Manche dieser Verordnungen verlängern im „Paket“. **Die VO (EU) 2021/745 verlängerte beispielsweise die Genehmigungszeit für über 50 Wirkstoffe auf einmal. Insgesamt gab es so seit 2011 über 1300 technische Verlängerungen, erteilt mit Hilfe von 88 Verordnungen.** Zum Vergleich: In diesem Zeitraum gab es 121 Verordnungen mit Genehmigungen bzw. Wiedergenehmigungen, wobei sich hierbei jede Verordnung auf nur einen einzigen Wirkstoff bezieht. Zudem gab es 95 Entscheidungen gegen eine Genehmigung, wobei auch hier jede Verordnung immer nur einen Wirkstoff betrifft. Hinzu kommen abgelaufene Wirkstoffgenehmigungen, bei welchen kein Antrag auf erneute Genehmigungen vorlag und es entsprechend keine Verordnung gab. Dies betraf im gleichen Zeitraum über 140 Wirkstoffe. Das behördliche Versagen ist also kein Einzelfall, sondern hat System.

Betrachtet man den Anteil von Pestizidwirkstoffen mit technischer Verlängerung am Gesamtabsatz in einem einzelnen Mitgliedstaat wie Deutschland, zeigt sich ein alarmierendes Bild: Im Jahr 2023 entfielen 88 Prozent der dort verkauften Pestizidmenge auf Wirkstoffe, deren Genehmigung auf technischen Verlängerungen beruhte – ohne aktuelle Risikobewertung.

3.3. Folgen für Umwelt und Gesundheit

Die Auswirkungen der mehrfachen und dauerhaften technischen Verlängerungen sind vielfältig: Die Personen, die Pestizide einsetzen, sind dadurch möglicherweise viel länger unverletzlichen Gefahren ausgesetzt.

Beispiel: Phosmet

So wurde z. B. das Insektizid Phosmet, welches auch im Südtiroler Apfelanbau sehr häufig eingesetzt wurde, um viereinhalb Jahre technisch verlängert (30.09.2017–01.05.2022). Letztendlich wurde keine erneute Genehmigung erteilt²⁶ (Januar 2021 mit dem Zulassungsende 01.05.2022) und der Stoff damit verboten, denn: *„Die Behörde hat ein inakzeptables Risiko für Betreiber, Arbeiter, Unbeteiligte und Anwohner festgestellt, selbst bei Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung oder der Anwendung verfügbarer Milderungsmaßnahmen.“²⁷*

Der Wirkstoff gehört zu den sogenannten Organosphosphaten (Acetylcholinesterasehemmern) und ist neurotoxisch.

26. Siehe VO (EU) 2022/94.

27. Siehe Regulation (EU) 2022/94.

Beispiel: Famoxadon

Ein anderes Beispiel ist Famoxadon (seit 2015 eingestuft als Substitutionskandidat²⁸), ein Fungizid, das zwischen 2005 und 2022 tonnenweise (rund 200 Tonnen) im Deutschland im Kartoffel- und Weinanbau eingesetzt wurde. Die Genehmigung für den Wirkstoff wurde über sechs Jahre verlängert (31.12.2015–16.03.2022). Auch in diesem Fall wurde keine erneute Genehmigung erteilt und der Stoff damit letztendlich verboten, denn: „Die Behörde kam zu dem Schluss, dass bei allen bewerteten repräsentativen Anwendungen ein hohes Potenzial besteht, den akzeptablen Expositionswert für Anwender („AOEL“) während der manuellen Ernte von Pflanzen zu überschreiten, selbst bei Verwendung persönlicher Schutzausrüstung („PPE“). Zudem stellte die Behörde fest, dass durch die Verwendung von Famoxadon ein hohes langfristiges Risiko für Säugetiere sowie ein hohes Risiko für aquatische Organismen besteht.“²⁹

Beispiele wie das Insektizid Phosmet oder das Fungizid Famoxadon zeigen: Selbst bei nachgewiesenen Risiken für Anwender:innen oder Tiere bleiben entsprechende Wirkstoffe häufig über Jahre hinweg weiter im Einsatz. Grundwasser, Böden und Menschen sind unnötigen Belastungen ausgesetzt – mit Folgen für Generationen.

Chronisch giftig und trotzdem weiter zugelassen

Andere Beispiele sind hochgefährliche, chronisch giftige Wirkstoffe wie Mancozeb, Chlorothalonil, 8-Hydroxyquinolin und Thiacloprid, von denen bereits bekannt war, dass sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zulassungsfähig sind, und deren Genehmigungen trotzdem jahrelang verlängert wurden und werden.

Die folgende Tabelle führt auf, seit wann hinreichende Hinweise auf eine fehlende Zulassungsfähigkeit der Wirkstoffe bestehen und über welchen Zeitraum ihre Genehmigung dennoch verlängert wurde.

Tabelle 2 Hochgefährliche Wirkstoffe und Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung.

Pestizid	Hinweise zur Gefährdungseinschätzung, die zum Ausschluss führt*	Verlängerungen
Mancozeb	Vorschlag zur Einstufung als „Repr. 1B“ im Jahr 2019 (ECHA) ³⁰ ; Einschätzung als „hormonell wirksam“ im Jahr 2019 (EFSA) „wahrscheinlich krebserregend“ seit 1999 (U.S. EPA**)	30.06.2016–31.01.2021
Chlorothalonil	Vorschlag zur Einstufung als „Carc. 1B“ im Jahr 2017 (EFSA); „wahrscheinlich krebserregend“ seit 1997 (U.S. EPA**)	28.02.2016–31.10.2019
8-Hydroxyquinolin	Vorschlag zur Einstufung als „Repr. 1B“ im Jahr 2015 (ECHA) & Einstufung als „Repr. 1B“ im Jahr 2017 (Verordnung (EU) 2017/776);	31.12.2021–31.10.2025

28. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/408 DER KOMMISSION vom 11. März 2015.

29. Siehe Regulation (EU) 2021/1379.

30. <https://echa.europa.eu/documents/10162/6ea48bca-63ef-2999-1f1f-4ac1278d7b60>

Thiacloprid	Einstufung als „Repr. 1B“ im Jahr 2017 (Verordnung (EU) 2017/776); „wahrscheinlich krebserregend“ seit 2003 (U.S. EPA**)	31.12.2014–30.04.2020
-------------	---	-----------------------

* Siehe Anhang 2 Abschnitte 3.6. ff. der VO (EU) 1107/2009.
** Siehe US EPA (2023): Chemicals Evaluated for Carcinogenic Potential by the Office of Pesticide Programs. U.S. Environmental Protection Agency (EPA). Die Einstufung der US-amerikanischen Behörde EPA als „wahrscheinlich krebserregend“ ist kein Ausschlussgrund nach VO (EU) 1107/2009, aber ein sehr starker Hinweis auf eine hohe chronische Toxizität. Viele Wirkstoffe mit dieser Einstufung wurden später von der EU-Kommission von der Genehmigung ausgeschlossen.

Beispiel: Flufenacet

Flufenacet ist ein ähnlicher Fall: Der Substitutionskandidat (seit 2015³¹) wäre nach Verordnung 540/2011 am 31. Dezember 2013 abgelaufen. Durch diverse Verlängerungen ist der Wirkstoff immer noch zugelassen (Stand Mai 2025). Doch durch die technischen Verlängerungen wurde die Umwelt allein in Deutschland seit 2014 mit insgesamt über 6700 Tonnen belastet (siehe Abbildung 3).

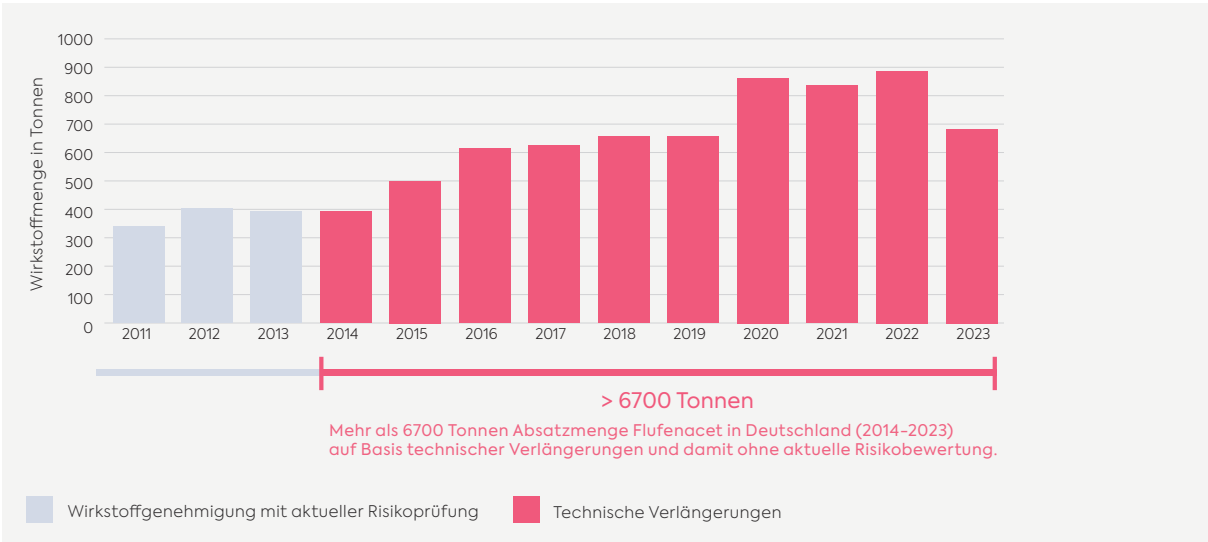


Abbildung 3 Flufenacet–Absatz in Deutschland 2011–2023 (eigene Darstellung nach BVL–Absatzdaten Inland³²).

Seit 2016 wurden jährlich mindestens eine Million Hektar Ackerfläche in Deutschland mit Flufenacet behandelt – das entspricht etwa zehn Prozent der gesamten Anbaufläche. Flufenacet zersetzt sich zu TFA (Trifluoressigsäure), einem extrem langlebigen und mobilen Stoff.³³ TFA-Funde im Grundwasser führten bereits im Jahr 2016 zu einem Antrag auf Erhöhung des gesundheitlichen Orientierungswertes auf 3µg/l. Eine weitere Erhöhung auf 60µg/l erfolgte im Jahr 2020. Diese Erhöhungen wurden als notwendig betrachtet, um zu verhindern, dass bereits verseuchte Grundwasserbrunnen geschlossen werden.³⁴ Das Umweltbundesamt hat nachträglich die Verschmutzung legalisiert, anstatt sich beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchzusetzen und den Einsatz begrenzen oder verbieten zu lassen. Gelangen Pestizide oder deren Abbauprodukte ins Grundwasser, verbleiben sie dort über Jahrzehnte. TFA gilt als fortpflanzungsgefährdend³⁵.

31. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/408 DER KOMMISSION vom 11. März 2015.
32. https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_meldungen_par_64/meld_par_64_Wirkstoffabsatz_seit_1987.xlsx
33. Mehr dazu: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/trifluoacetat-tfa-persistenter-stoff-ueberall-zu>
34. Siehe: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/362/dokumente/2020_10_20_uba_einordnung_tfa_leitwert.pdf
35. Siehe u.a. Arp HPH, Gredelj A, Glüge J, Scheringer M, Cousins IT (2025): The global threat from the irreversible accumulation of trifluoroacetic acid (TFA). ChemRxiv. doi:10.26434/chemrxiv-2024-0djqt-v3.

Beispiel: Chlortoluron

Eine über zehnjährige Verlängerung muss auch beim Getreideherbizid Chlortoluron angenommen werden, wenn es nicht doch noch eine Entscheidung vor dem August 2026 geben sollte.³⁶ Im Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit in Deutschland aus dem Jahre 2024 (Daten 2017–2021) steht hierzu: „Chlortoluron befindet sich derzeit im erneuten Wirkstoffverfahren. Nach neuestem Stand sind hohe Einträge des Metaboliten ins Grundwasser zu erwarten. Bisher gibt es hierzu keine Daten aus dem Grundwassermonitoring.“³⁷

Dass Chlortoluron bzw. dessen Metabolite das Grundwasser belasten, ist seit Jahrzehnten bekannt. Zudem ist der Wirkstoff seit 2015 als Substitutionskandidat eingestuft.³⁸ Dies erfolgte mit der Begründung, dass Chlortoluron schon damals im Verdacht stand, das Hormonsystem von Menschen negativ zu beeinflussen und damit die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Zudem wurde hervorgehoben, dass der Stoff sehr langlebig und gleichzeitig sehr giftig für Wasserorganismen ist und damit der Umwelt schadet.³⁹ Durch die Verlängerung ab Januar 2016 wurden in Deutschland tausende von Tonnen zusätzlich eingesetzt (siehe Abbildung 4), trotz bekannter Risiken.

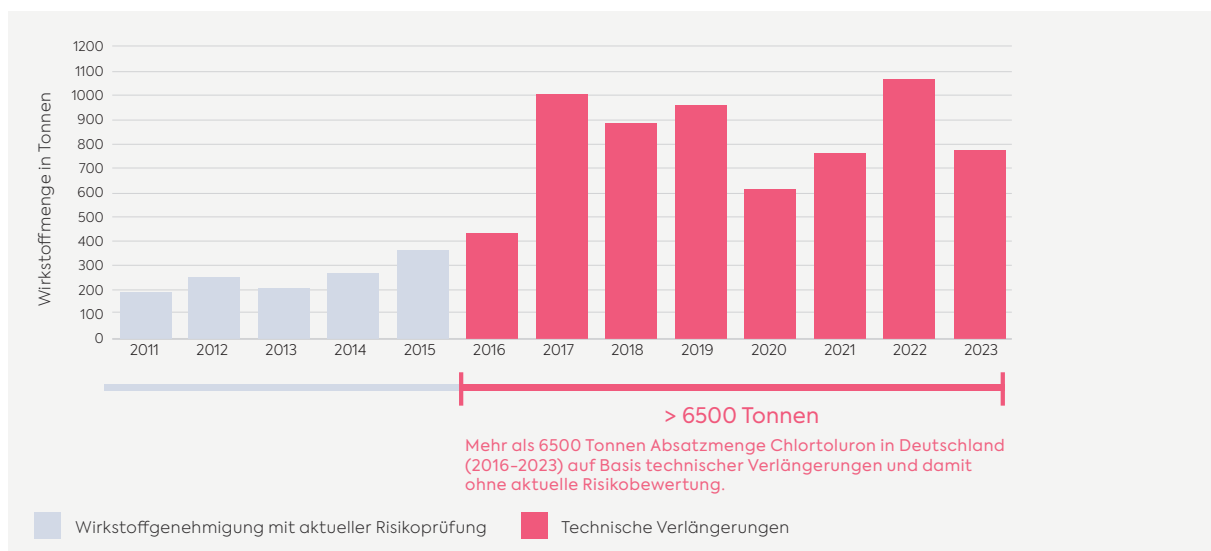


Abbildung 4 Chlortoluron-Absatz in Deutschland 2011–2023 (eigene Darstellung nach BVL-Absatzdaten Inland).

36. Regulation (EU) 2023/1757 verlängerte die Genehmigung auf 08/2026 – ursprünglich lief die Genehmigung 01/2016 ab. Sollte es keine Entscheidung vor dem August 2026 geben, ist die Verlängerungsdauer >10 Jahre.

37. Siehe https://www.lawa.de/documents/psm-bericht-2023-12-22-barrierearm-final_2_1728974845.pdf

38. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/408 DER KOMMISSION vom 11. März 2015.

39. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A52021IP0409&utm_source=chatgpt.com

Beispiel: S-Metolachlor

Ein weiterer Fall von zusätzlicher Grundwasserkontamination durch technische Verlängerungen ist das Maisherbizid S-Metolachlor. Hier wäre die Genehmigung im Mai 2015 abgelaufen. Durch die Verlängerung bis 2024 wurden in Deutschland tausende von Tonnen zusätzlich eingesetzt (siehe Abbildung 5).

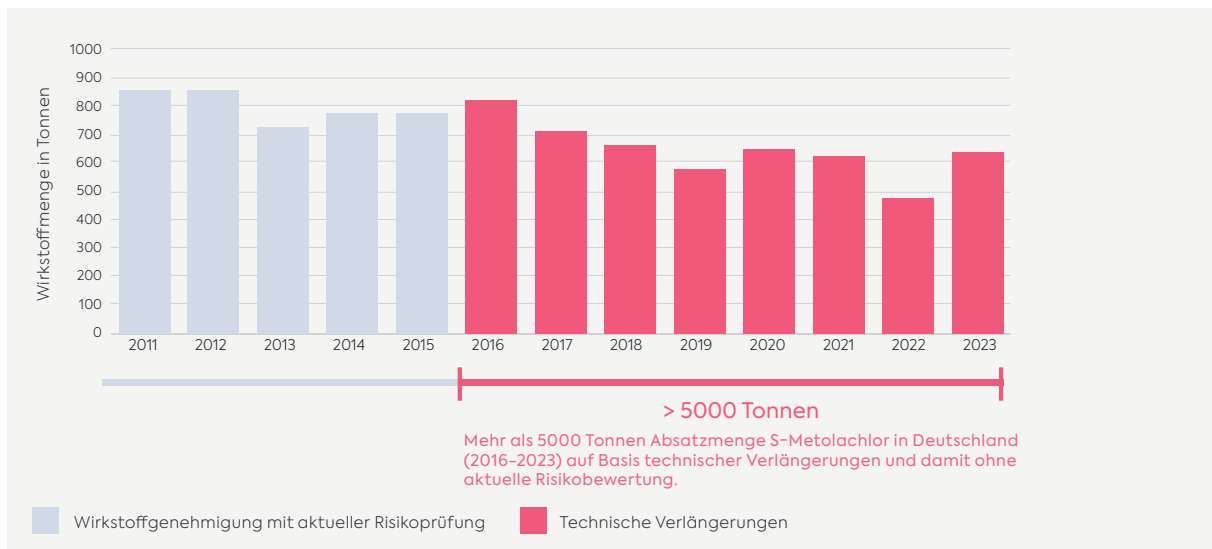


Abbildung 5 S-Metolachlor Absatz in Deutschland 2011–2023 (eigene Darstellung nach BVL–Absatzdaten Inland).

Verbreitung in der Umwelt durch Ferntransport

Insgesamt hatten im Jahr 2023 (letztes Berichtsjahr) technisch verlängerte synthetische Wirkstoffe einen Anteil von 88 Prozent an der deutschen Absatzmenge aller chemisch-synthetischen Wirkstoffe.

Dazu gehört u.a. mit 1500 Tonnen das Herbizid Prosulfocarb (in Verlängerung seit 2018), das sich über Kilometer in der Umwelt verbreitet und immer wieder hohe ökonomischen Schäden bei Bio-Betrieben verursacht⁴⁰. Vom Substitutionskandidat Tebuconazol (in Verlängerung seit 2019) wurden 2023 rund 490 Tonnen verkauft. Dieser Wirkstoff gehört zu den Stoffen, die sich über sehr große Entfernungen verbreiten und sogar in der Arktis gefunden werden, wo sich die Wirkstoffe in der Regel nicht mehr abbauen. Insgesamt wurden in Deutschland im Jahr 2023 über 3800 Tonnen Wirkstoffe verkauft, deren reguläres Zulassungsende bereits viele Jahre zurückliegt und die sich über atmosphärischen Transport global verbreiten (Mayer et al. 2024⁴¹).

40. <https://www.agrarheute.com/management/recht/psmferntransport-biofirmen-sehen-dringenden-handlungsbedarf-523837>

41. Mayer L et al. (2024): Widespread Pesticide Distribution in the European Atmosphere Questions their Degradability in Air. Environmental Science & Technology. 58, 7, 3342–3352 <https://doi.org/10.1021/acs.est.3c08488>

Tabelle 3 Wirkstoffabsatz von Wirkstoffen, die sich über die Atmosphäre verbreiten sowie deren Verlängerungszeitraum:

Pestizid	Absatz 2023 in kg (DE)	Verlängerung über erste Zulassungsende hinaus
Boscalid	126.398	7 Jahre und 8 Monate
Metazachlor	421.365	7 Jahre und 3 Monate
S-Metolachlor	632.971	9 Jahre und 6 Monate
Cyprodinil	115.776	7 Jahre und 10 Monate
Tebuconazol	491.798	6 Jahre und 11 Monate
Prosulfocarb	1.500.582	8 Jahre und 3 Monate
Fenpropidin	24.282	8 Jahre und 4 Monate
Spiroxamin	278.493	4 Jahre und 5 Monate
Mecoprop-P	7.335	10 Jahre und 11 Monate
Terbuthylazin	253.360	5 Jahre und 5 Monate

Der Ferntransport stellt auch beim Wirkstoff Pendimethalin ein Problem dar. Beobachtet wurden Lufttransporte über eine Entfernung von einem bis 1000 km – vereinzelt auch weiter (bis zu 2000 km)⁴². Pendimethalin ist aufgrund seiner Gefährlichkeit und der langen Verweildauer in der Umwelt seit mehr als neun Jahren als Substitutionskandidat eingestuft. Es ist sehr giftig für Wasserorganismen⁴³, kann die Fortpflanzungsfähigkeit von Vögeln beeinträchtigen⁴⁴ und kann bei Insekten das Immunsystem und die Zellstruktur schädigen^{45 46 47}. In den USA ist Pendimethalin als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft⁴⁸. Zudem gibt es Hinweise auf schädliche Auswirkungen auf Ungeborene⁴⁹ und das Hormonsystem von Menschen⁵⁰. Die Zulassung von Pendimethalin ist Ende November 2024 ausgelaufen. Trotz der bekannten Risiken und der Einstufung als Substitutionskandidat folgte dem eine technische Verlängerung von über zwei Jahren bis Januar 2027. In Deutschland werden Mittel mit Pendimethalin unter anderem bei Erdbeeren, Kern- und Steinobst, Fenchel, Spargel, Weizen, Raps und Mais eingesetzt. Mit einem Absatz von rund 665 Tonnen im Jahr 2023^{51 52} gehört Pendimethalin zu den am häufigsten eingesetzten Pestiziden in Deutschland.

42. EFSA-Schlussfolgerung Pendimethalin 2016, S. 14.

43. ECHA, 2019. CLH Bericht für Pendimethalin.

Abrufbar unter: <https://echa.europa.eu/documents/10162/ac5586c0-7c57-cfee-2c75-0c56603b5526>

44. EFSA, Schlussfolgerungen Pendimethalin, 2016, S. 14.

45. Giglio, A., Cavaliere, F., Giulianini, P. G., Kurtz, J., Vommaro, M. L., und Brandmayr, P., 2019. Continuous agrochemical treatments in agroecosystems can modify the effects of pendimethalin-based herbicide exposure on immunocompetence of a beneficial ground beetle. *Diversity*, 11(12), 241. <https://doi.org/10.3390/d11120241>

46. Aiello, D., Giglio, A., Talarico, F., Vommaro, M. L., Tagarelli, A., und Napoli, A., 2022. Mass spectrometry-based peptide profiling of haemolymph from pterostichus melas exposed to pendimethalin herbicide. *Molecules*, 27(14), 4645 <https://doi.org/10.3390/molecules27144645>

47. Vommaro, M. L., und Giglio, A., 2024. Cytotoxic and genotoxic effects of a pendimethalin-based herbicide in Apis mellifera. *Ecotoxicology and Environmental Safety*, 280, 116565. <https://doi.org/10.1016/j.ecoenv.2024.116565>

48. US EPA (2023): Chemicals Evaluated for Carcinogenic Potential by the Office of Pesticide Programs. U.S. Environmental Protection Agency (EPA).

49. ECHA, n.d. C&L Inventory Database: Pendimethalin.

Abrufbar unter: <https://echa.europa.eu/en/information-on-chemicals/cl-inventory-database/-/discli/details/67081>

50. EFSA, Schlussfolgerungen Pendimethalin, 2016, S. 175.

51. https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/03_PSMInlandsabsatzAusfuhr/psm_PSMInlandsabsatzAusfuhr_node.html

52. Absatzzahlen aus Zeitraum technischer Verlängerung noch nicht verfügbar.

4. Fazit

Die vorliegende Auswertung zeigt deutlich: Das Instrument der technischen Verlängerung von Pestizidzulassungen wird in der EU massiv missbraucht. Statt einer gut begründeten Ausnahme ist daraus ein strukturelles Dauerinstrument geworden – mit gravierenden Folgen für Umwelt, Gesundheit und Rechtsstaatlichkeit. Zahlreiche Wirkstoffe bleiben über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte im Einsatz, ohne dass ihre Risiken neu bewertet wurden.

Dieses Versäumnis ist kein bloßer Verwaltungsfehler, sondern Ausdruck eines politischen und institutionellen Defizits: Unzureichend ausgestattete Behörden, rechtliche Grauzonen und eine industriefreundliche Auslegung der Vorschriften verhindern eine wirksame Kontrolle und Anpassung des Zulassungssystems. Um das Vertrauen in die Pestizidzulassung wiederherzustellen, braucht es eine konsequente Neuausrichtung: Die gesetzlich vorgesehene Bewertungsfrist von drei Jahren muss verbindlich gelten. Technische Verlängerungen dürfen nur noch eng begrenzt und transparent eingesetzt werden. Ein Anspruch der Hersteller auf unbegrenzte Weiterzulassung eines Wirkstoffes ist rechtlich auszuschließen. Gleichzeitig sind die Behörden personell und finanziell zu stärken und die Bewertungsverfahren zu reformieren, damit Risiken besser erkannt und berücksichtigt werden.

Langfristig ist ein schrittweiser, EU-weit koordinierter Ausstieg aus chemisch-synthetischen Pestiziden unerlässlich. Nur so kann ein wirksamer Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet werden.

5. Anhang

Tabelle 4 Liste der verlängerten Wirkstoffe durch Verordnungen in den Jahren 2023 und 2024 (nur genehmigte Wirkstoffe).

Pestizid	Kommentar	Ursprüngliches Zulassungsende	Neues Zulassungsende	Länge gesamt der Aufschiebungen
Verordnung (EU) 2024/324				
benzovindiflupyr	CfS	02.03.2023	02.08.2026	3 Jahre und 5 Monate
bromuconazole	CfS	31.01.2024	30.04.2027	3 Jahre und 2 Monate
buprofezin		31.01.2021	15.12.2025	4 Jahre und 10 Monate
cyflufenamid		31.03.2020	30.06.2027	7 Jahre und 2 Monate
fluazinam		28.02.2019	15.04.2026	7 Jahre und 1 Monat
fluopyram		31.01.2024	30.06.2026	2 Jahre und 4 Monate
flutolanil		28.02.2019	15.06.2025	6 Jahre und 3 Monate
lambda-cyhalothrin	CfS	31.03.2023	31.08.2026	3 Jahre und 5 Monate
mecoprop-P		31.05.2014	15.05.2025	10 Jahre und 11 Monate
mepiquat	CfS	28.02.2019	15.10.2025	6 Jahre und 7 Monate
metsulfuron-methyl	CfS	31.03.2023	31.08.2026	3 Jahre und 5 Monate
phosphane		31.03.2023	15.03.2026	2 Jahre und 11 Monate
pyraclostrobin		31.05.2014	15.09.2025	11 Jahre und 3 Monate
Verordnung (EU) 2024/1892				
amisulbrom		30.06.2024	15.09.2026	2 Jahre und 2 Monate
Valifenalate (formerly Valiphenal)		30.06.2024	01.03.2027	2 Jahre und 8 Monate
thiencarbazone		30.06.2024	01.03.2027	2 Jahre und 8 Monate
S-abscisic acid		30.06.2024	15.09.2026	2 Jahre und 2 Monate

Pestizid	Kommentar	Ursprüngliches Zulassungsende	Neues Zulassungsende	Länge gesamt der Aufschiebungen
Verordnung (EU) 2024/1206				
1-decanol		31.05.2021	15.07.2026	5 Jahre und 1 Monat
6-benzyladenine		31.05.2021	15.07.2026	5 Jahre und 1 Monat
aluminium sulfate		31.05.2021	15.07.2026	5 Jahre und 1 Monat
azadirachtin		31.05.2021	31.01.2027	5 Jahre und 8 Monate
bupirimate		31.05.2021	31.01.2027	5 Jahre und 8 Monate
dithianon		31.05.2021	31.01.2027	5 Jahre und 8 Monate
dodine		31.05.2021	15.07.2026	5 Jahre und 1 Monat
fluometuron	CfS	31.05.2021	15.07.2026	5 Jahre und 1 Monat
hexythiazox		31.05.2021	31.01.2027	5 Jahre und 8 Monate
isoxaben		31.05.2021	31.01.2027	5 Jahre und 8 Monate
lime sulphur		31.05.2021	31.01.2027	5 Jahre und 8 Monate
orange oil		31.07.2024	31.12.2026	2 Jahre und 8 Monate
prosulfuron	CfS	30.04.2024	15.06.2026	2 Jahre und 1 Monat
quinmerac		30.04.2021	31.12.2026	5 Jahre und 8 Monate
sintofen		31.05.2021	15.07.2026	5 Jahre und 1 Monat
sodium silver thiosulfate		30.04.2024	31.12.2026	2 Jahre und 8 Monate
tau-fluvalinate		31.05.2021	31.01.2027	5 Jahre und 8 Monate
tebufenozide		31.05.2021	31.01.2027	5 Jahre und 8 Monate
tembotrione	CfS	30.04.2024	31.12.2026	2 Jahre und 8 Monate
zinc phosphide		30.04.2021	31.12.2026	5 Jahre und 8 Monate
Verordnung (EU) 2024/1280				
Trichoderma atroviride (formerly T. harzianum) strain T11		01.05.2019	15.04.2025	5 Jahre und 0 Monate
Verordnung (EU) 2024/2221				
acequinocyl		31.08.2024	15.11.2026	2 Jahre und 2 Monate
aluminium silicate		31.08.2019	31.03.2026	6 Jahre und 7 Monate
emamectin	CfS	30.04.2024	15.11.2026	2 Jahre und 6 Monate
pendimethalin	CfS	30.11.2024	15.01.2027	2 Jahre und 2 Monate
plant oils / rape seed oil		31.08.2019	31.03.2026	6 Jahre und 7 Monate
triclopyr		30.04.2018	31.03.2026	7 Jahre und 11 Monate
Verordnung 2024/2781				
8-hydroxyquinoline	CfS	31.12.2021	31.10.2025	3 Jahre und 10 Monate
aminopyralid		31.12.2024	31.05.2027	2 Jahre und 5 Monate
azoxystrobin		31.12.2021	31.05.2027	5 Jahre und 5 Monate
Candida oleophila strain o		30.09.2023	31.05.2027	3 Jahre und 8 Monate
chlorantraniliprole		30.04.2024	31.05.2027	3 Jahre und 1 Monat
fluroxypyr		31.12.2021	15.02.2027	5 Jahre und 1 Monat
imazalil		31.12.2021	31.05.2027	5 Jahre und 5 Monate
kresoxim-methyl		31.12.2021	31.05.2027	5 Jahre und 5 Monate

Pestizid	Kommentar	Ursprüngliches Zulassungsende	Neues Zulassungsende	Länge gesamt der Aufschiebungen
metobromuron		31.12.2024	15.02.2027	2 Jahre und 1 Monat
oxyfluorfen	CfS	31.12.2021	31.05.2027	5 Jahre und 5 Monate
Paecilomyces fumosoroseus strain fe 9901		30.09.2023	31.05.2027	3 Jahre und 8 Monate
tefluthrin	CfS	31.12.2021	31.05.2027	5 Jahre und 5 Monate
terbuthylazine		31.12.2021	31.05.2027	5 Jahre und 5 Monate
Verordnung (EU) 2023/114				
benzovindiflupyr	CfS	02.03.2023	02.03.2024	1 Jahre und 0 Monate
buprofezin		31.01.2021	31.01.2024	3 Jahre und 0 Monate
cyflufenamid		31.03.2020	31.03.2024	4 Jahre und 0 Monate
fluazinam		28.02.2019	29.02.2024	5 Jahre und 0 Monate
flutolanil		28.02.2019	29.02.2024	5 Jahre und 0 Monate
lambda-cyhalothrin	CfS	31.03.2023	31.03.2024	1 Jahre und 0 Monate
mecoprop-p		31.05.2014	31.01.2024	9 Jahre und 8 Monate
mepiquat		28.02.2019	29.02.2024	5 Jahre und 0 Monate
metsulfuron-methyl	CfS	31.03.2023	31.03.2024	1 Jahre und 0 Monate
phosphane		31.03.2023	31.03.2024	1 Jahre und 0 Monate
pyraclostrobin		31.05.2014	31.01.2024	9 Jahre und 8 Monate
Verordnung (EU) 2023/918				
milbemectin		30.11.2015	15.02.2025	9 Jahre und 2 Monate
beflubutamid		30.11.2017	31.10.2026	8 Jahre und 11 Monate
ethephon		31.07.2017	15.10.2024	7 Jahre und 2 Monate
captan		30.09.2017	15.10.2024	7 Jahre und 0 Monate
folpet		30.09.2017	15.02.2025	7 Jahre und 4 Monate
formetanate		30.09.2017	15.02.2025	7 Jahre und 4 Monate
propamocarb		30.09.2017	15.06.2025	7 Jahre und 8 Monate
pirimiphos-methyl		30.09.2017	15.06.2025	7 Jahre und 8 Monate
boscalid		31.07.2018	15.04.2026	7 Jahre und 8 Monate
prothioconazole		31.07.2018	15.08.2025	7 Jahre und 0 Monate
aclonifen	CfS	31.07.2019	31.10.2026	7 Jahre und 3 Monate
metazachlor		31.07.2019	31.10.2026	7 Jahre und 3 Monate
fluoxastrobin		31.07.2018	15.06.2025	6 Jahre und 10 Monate
fluopicolide	CfS	31.05.2020	31.08.2026	6 Jahre und 3 Monate
metalaxyl	CfS	30.06.2020	30.09.2026	6 Jahre und 3 Monate
phenmedipham		31.07.2019	15.02.2025	5 Jahre und 6 Monate
penoxsulam		31.07.2020	15.05.2026	5 Jahre und 9 Monate
proquinazid		31.07.2020	15.05.2026	5 Jahre und 9 Monate
cycloxydim		31.05.2021	31.08.2026	5 Jahre und 3 Monate
hymexazol		31.05.2021	31.08.2026	5 Jahre und 3 Monate
clethodim		31.05.2021	31.08.2026	5 Jahre und 3 Monate
dazomet		31.05.2021	31.08.2026	5 Jahre und 3 Monate

Pestizid	Kommentar	Ursprüngliches Zulassungsende	Neues Zulassungsende	Länge gesamt der Aufschiebungen
metaldehyde		31.05.2021	31.08.2026	5 Jahre und 3 Monate
fenazaquin		31.05.2021	31.08.2026	5 Jahre und 3 Monate
diclofop	CfS	31.05.2021	31.08.2026	5 Jahre und 3 Monate
paclobutrazol	CfS	31.05.2021	31.08.2026	5 Jahre und 3 Monate
indolylbutyric acid		31.05.2021	15.03.2026	4 Jahre und 9 Monate
flurochloridone	CfS	31.05.2021	15.03.2026	4 Jahre und 9 Monate
metam	CfS	30.06.2023	30.10.2025	2 Jahre und 4 Monate
Trichoderma asperellum strain T34		31.05.2023	31.10.2025	2 Jahre und 5 Monate
cyflumetofen		31.05.2023	31.10.2025	2 Jahre und 5 Monate
Trichoderma atroviride strain I-1237		31.05.2023	31.10.2025	2 Jahre und 5 Monate
ametoctradin		31.07.2023	31.10.2025	2 Jahre und 3 Monate
mandipropamid		31.07.2023	31.10.2025	2 Jahre und 3 Monate
Helicoverpa armigera nucleopolyhedrovirus		31.05.2023	31.10.2025	2 Jahre und 5 Monate
Spodoptera littoralis nucleopolyhedrovirus		31.05.2023	31.10.2025	2 Jahre und 5 Monate
Verordnung (EU) 2023/689				
ziram	CfS	31.07.2014	15.03.2025	10 Jahre und 7 Monate
clodinafop		31.01.2017	15.10.2025	8 Jahre und 8 Monate
pirimicarb	CfS	31.01.2017	15.03.2025	8 Jahre und 1 Monat
rimsulfuron		31.01.2017	15.08.2025	8 Jahre und 6 Monate
triticonazole		31.01.2017	15.03.2025	8 Jahre und 1 Monat
spinosad		31.01.2017	15.03.2025	8 Jahre und 1 Monat
cyprodinil	CfS	30.04.2017	15.03.2025	7 Jahre und 10 Monate
fosetyl		30.04.2017	15.03.2025	7 Jahre und 10 Monate
trinexapac		30.04.2017	15.10.2024	7 Jahre und 5 Monate
dichlorprop-p		31.05.2017	15.03.2025	7 Jahre und 9 Monate
metconazole	CfS	31.05.2017	15.03.2025	7 Jahre und 9 Monate
pyrimethanil		31.05.2017	15.03.2025	7 Jahre und 9 Monate
triclopyr		31.05.2017	15.10.2024	7 Jahre und 4 Monate
metrafenone		31.01.2017	15.10.2024	7 Jahre und 8 Monate
fenpyroximate		31.12.2018	15.06.2026	7 Jahre und 5 Monate
Beauveria bassiana strain ATCC 74040		31.12.2018	30.09.2025	6 Jahre und 8 Monate
Trichoderma atroviride (formerly T. harzianum) strain T11		31.12.2018	15.04.2025	6 Jahre und 3 Monate
Trichoderma harzianum strain T-22		31.12.2018	15.04.2025	6 Jahre und 3 Monate
Trichoderma asperellum (formerly T. harzianum) strain ICC012		31.12.2018	15.04.2025	6 Jahre und 3 Monate

Pestizid	Kommentar	Ursprüngliches Zulassungsende	Neues Zulassungsende	Länge gesamt der Aufschiebungen
Trichoderma gamsii (formerly T. viride) strain ICC080		31.12.2018	15.04.2025	6 Jahre und 3 Monate
malathion		30.04.2020	31.07.2026	6 Jahre und 3 Monate
pyridaben		30.04.2021	31.07.2026	5 Jahre und 3 Monate
Cydia pomonella Granulovirus (CpGV)		31.12.2018	15.08.2024	5 Jahre und 7 Monate
Bacillus amyloliquefaciens strain QST 713		31.01.2017	15.08.2024	7 Jahre und 6 Monate
Bacillus thuringiensis subsp. aizawai strain ABTS-1857 and strain GC-91		31.12.2018	15.08.2024	5 Jahre und 7 Monate
Bacillus thuringiensis subsp. israeliensis (serotype H-14) strain AM65-52		31.12.2018	15.08.2024	5 Jahre und 7 Monate
Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki strain ABTS 351		31.12.2018	15.08.2024	5 Jahre und 7 Monate
abamectin		31.12.2018	15.08.2024	5 Jahre und 7 Monate
Verordnung (EU) 2023/1757				
acetic acid		31.08.2018	30.10.2026	8 Jahre und 1 Monat
aluminium ammonium sulphate		31.08.2019	15.10.2024	5 Jahre und 1 Monat
aluminium silicate		31.08.2019	15.10.2024	5 Jahre und 1 Monat
calcium carbide		31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 1 Monat
ethylene		31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 1 Monat
extract from tea tree		31.08.2019	31.01.2026	6 Jahre und 5 Monate
gibberellic acid		31.08.2019	15.07.2025	5 Jahre und 10 Monate
gibberellins		31.08.2019	15.07.2025	5 Jahre und 10 Monate
hydrolysed proteins		31.08.2019	15.04.2025	5 Jahre und 7 Monate
iron sulphate		31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 1 Monat
plant oils/clove oil		31.08.2019	31.01.2026	6 Jahre und 5 Monate
plant oils/rape seed oil		31.08.2019	15.10.2024	5 Jahre und 1 Monat
plant oils/spear mint oil		31.08.2019	31.01.2026	6 Jahre und 5 Monate
pyrethrins		31.08.2019	15.06.2026	6 Jahre und 9 Monate
urea		31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 1 Monat
aluminium phosphide		31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 1 Monat
magnesium phosphide		31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 1 Monat
cymoxanil		31.08.2019	15.08.2026	6 Jahre und 11 Monate
2,5-dichlorobenzoic acid methylester		31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 1 Monat
metamitron		31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 1 Monat
sulcotrione	CfS	31.08.2019	30.10.2026	7 Jahre und 2 Monate
tebuconazole	CfS	31.08.2019	15.08.2026	6 Jahre und 11 Monate
flonicamid (iki-220)		31.08.2020	30.10.2026	6 Jahre und 1 Monat

Pestizid	Kommentar	Ursprüngliches Zulassungsende	Neues Zulassungsende	Länge gesamt der Aufschiebungen
halosulfuron-methyl	CfS	30.09.2023	31.03.2025	1 Jahre und 6 Monate
maltodextrin		30.09.2023	28.02.2026	2 Jahre und 4 Monate
fat distillation residues		31.08.2019	15.10.2024	5 Jahre und 1 Monat
Verordnung 1446/2023				
bensulfuron		31.10.2019	15.08.2026	6 Jahre und 9 Monate
chlormequat		30.11.2019	28.02.2027	7 Jahre und 2 Monate
chlorotoluron	CfS	28.02.2016	15.08.2026	10 Jahre und 5 Monate
clomazone		31.10.2018	15.06.2025	6 Jahre und 7 Monate
daminozide		28.02.2016	15.09.2025	9 Jahre und 6 Monate
deltamethrin		31.10.2013	15.08.2026	12 Jahre und 9 Monate
eugenol		30.11.2023	30.04.2026	2 Jahre und 5 Monate
fludioxonil	CfS	31.10.2018	15.06.2025	6 Jahre und 7 Monate
flufenacet	CfS	31.12.2013	15.06.2025	11 Jahre und 5 Monate
fosthiazate		31.12.2013	31.01.2027	13 Jahre und 1 Monat
geraniol		30.11.2023	30.04.2026	2 Jahre und 5 Monate
mcpa		30.04.2016	15.08.2026	10 Jahre und 3 Monate
mcpb		30.04.2016	15.08.2026	10 Jahre und 3 Monate
propaquizafop		30.11.2019	28.02.2027	7 Jahre und 2 Monate
prosulfocarb		31.10.2018	31.01.2027	8 Jahre und 3 Monate
quizalofop-p-ethyl		30.11.2019	28.02.2027	7 Jahre und 2 Monate
quizalofop-p-tefuryl		30.11.2019	28.02.2027	7 Jahre und 2 Monate
sodium 5-nitroguaiacolate		31.10.2019	31.01.2027	7 Jahre und 3 Monate
sodium o-nitrophenolate		31.10.2019	31.01.2027	7 Jahre und 3 Monate
sodium p-nitrophenolate		31.10.2019	31.01.2027	7 Jahre und 3 Monate
sulfuryl fluoride		31.10.2020	31.01.2027	6 Jahre und 3 Monate
tebufenpyrad	CfS	31.10.2019	31.01.2027	7 Jahre und 3 Monate
thymol		30.11.2023	30.04.2026	2 Jahre und 5 Monate
Verordnung 2592/2023				
amidosulfuron		31.12.2018	15.08.2025	6 Jahre und 7 Monate
nicosulfuron	CfS	31.12.2018	31.03.2027	8 Jahre und 3 Monate
dicamba		31.12.2018	31.03.2027	8 Jahre und 3 Monate
difenoconazole	CfS	31.12.2018	15.03.2026	7 Jahre und 2 Monate
lenacil	CfS	31.12.2018	15.08.2025	6 Jahre und 7 Monate
picloram		31.12.2018	15.02.2028	9 Jahre und 1 Monat
bifenox		31.12.2018	31.03.2027	8 Jahre und 3 Monate
diflufenican	CfS	31.12.2018	15.01.2026	7 Jahre und 0 Monate
fenoxaprop-p		31.12.2018	15.08.2025	6 Jahre und 7 Monate
fenpropidin		31.12.2018	15.05.2027	8 Jahre und 4 Monate
dimethachlor		31.12.2019	15.10.2026	6 Jahre und 9 Monate
etofenprox	CfS	31.12.2019	31.03.2027	7 Jahre und 3 Monate

Pestizid	Kommentar	Ursprüngliches Zulassungsende	Neues Zulassungsende	Länge gesamt der Aufschiebungen
penconazole		31.12.2019	15.10.2026	6 Jahre und 9 Monate
tri-allate	CfS	31.12.2019	31.03.2027	7 Jahre und 3 Monate
sulphur		30.12.2019	15.04.2025	5 Jahre und 3 Monate
tetraconazole		31.12.2019	31.03.2027	7 Jahre und 3 Monate
paraffin oils	Gruppe	31.12.2019	31.03.2027	7 Jahre und 3 Monate
paraffin oil		31.12.2019	15.08.2025	5 Jahre und 7 Monate
2-phenylphenol (incl. its salts such as sodium salt)		31.12.2019	15.10.2027	7 Jahre und 9 Monate
prohexadione		31.12.2021	31.05.2026	4 Jahre und 5 Monate
spiroxamine		31.12.2021	31.05.2026	4 Jahre und 5 Monate
1-naphthylacetamide		31.12.2021	31.05.2026	4 Jahre und 5 Monate
1-naphthylacetic acid		31.12.2021	31.05.2026	4 Jahre und 5 Monate
fluazifop p		31.12.2021	31.05.2026	4 Jahre und 5 Monate
8-hydroxyquinoline	CfS	31.12.2021	31.10.2024	2 Jahre und 10 Monate
esfenvalerate	CfS	31.12.2023	31.05.2026	2 Jahre und 5 Monate

6. Impressum

Herausgeber

Umweltinstitut München e.V.
Goethestr. 20
80336 München
Tel.: (089) 30 77 49-0
info@umweltinstitut.org
www.umweltinstitut.org

Autor

Lars Neumeister ist unabhängiger Umweltwissenschaftler und Datenanalyst. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Bewertung von Wirkstoffen, der Analyse von Verordnungen und der Erstellung umweltpolitischer Fachpublikationen. Seit 25 Jahren arbeitet er schwerpunktmäßig zum Thema Pestizide, darunter zu Pestizidpolitik und dem europäischen Zulassungsrecht.

Redaktion

Sophia Guttenberger (Referentin für Landwirtschaft, Umweltinstitut München e.V.)
Veronika Feicht (Campaignerin, Umweltinstitut München e.V.)
Joy Mann (Redaktion und Öffentlichkeitsarbeit, Umweltinstitut München e.V.)

Stand

Mai 2025